

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0395/2007

Abteilung: Umwelt und Forsten

Bearbeiter/in:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Umweltausschuss		öffentlich	Information

Betreff: Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Information:

Gesetzliche Grundlagen für die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind

- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (ABL. L 189 vom 18.07.2002 S. 12 ff.)
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 16.06.2005 (BGBl. I S. 1794)
- Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 06.03.2006 (BGBl. I S. 516)

Nach der EG – Umgebungslärmrichtlinie mussten bis Ende Juni 2007 europaweit Lärmkarten in Ballungsräumen, an Hauptverkehrswegen und um Großflughäfen erstellt werden.

Die Lärmkarten müssen mindestens alle 5 Jahre nach der Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden. Das Umweltministerium hatte den Umweltcampus „Birkenfeld“ unter der Leitung von Frau Professor Dr. Gierung beauftragt, für die kleineren Städte und Gemeinden (weniger als 80 000 Einwohner) zentral die Lärmkarten an den Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz pro Jahr anzufertigen.

Die vorläufigen Lärmkarten liegen seit Juli vor. Es sind dies in der Gemarkung Speyer Flächen, die an die folgenden Straßen angrenzen:

- A 61
- B 9
- B 39
- K 318 (Dudenhofer Straße/Schützenstraße zwischen B 9 und Bartholomäus-Weltz-Platz)
- L 454 (Wormser Landstraße/Bahnhofstraße/Gilgenstraße zwischen Wartturm und Bartholomäus-Weltz-Platz)

Die Karten zeigen die Lärmbelastung im Tages- und im Nachtverlauf in Verbindung mit der Anzahl der betroffenen Einwohner. Für die Erstellung der Karten wurde vom Verkehrsaufkommen im Jahr 2000 ausgegangen und dieses auf das Jahr 2006 hochgerechnet.

Ausgehend von den Lärmkarten muss die Stadt bis 18.07.2008 einen Aktionsplan für die wichtigsten Bereiche aufstellen, die nach den Lärmkarten unter Anwendung von Auslösewerten als belastet anzusehen sind. In dem Aktionsplan sollen Lösungen für Lärmprobleme und relevante Lärmauswirkungen der oben genannten Straßen aufgezeigt werden. Ziel des Aktionsplanes soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Maßnahmen des Aktionsplanes fließen in die Stadt- und Verkehrsentwicklungsplanung als auch in die Lärmsanierung bei vorhandenen Straßen ein. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Aktionsplan berührt sein kann, werden von der Stadt unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. In den Stellungnahmen geben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen sowie deren zeitliche Abwicklung, die für die Lärminderung in dem Planungsgebiet bedeutsam sein können. Die beabsichtigten Maßnahmen des Aktionsplanes sind in einer Kosten-Nutzen-Analyse auf ihre Machbarkeit zu bewerten. Die Mitwirkung der Öffentlichkeit ist bei der Aufstellung der Maßnahmen

vorgesehen.

Die Festlegung der einzelnen Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvermeidung ist in das Ermessen der Stadt gestellt. Sobald ein konkretes Maßnahmenpaket feststeht, sind die erforderlichen Mittel in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Die Aufgaben, die die Stadt nicht selbst übernehmen kann, müssen an die zuständigen Stellen verwiesen werden.

Die Lärmkarten sowie der Aktionsplan sind der Öffentlichkeit – auch im Internet – zugänglich zu machen. Eine Zusammenfassung des Aktionsplanes wird dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucher-schutz des Landes Rheinland-Pfalz überlassen, das es über das Bundes-Umweltministerium an die EG-Kommission weiterleitet.

Die Aktionspläne werden im Fall einer bedeutsamen Entwicklung, die sich auf die Lärmsituation auswirkt, und mindestens alle 5 Jahre nach Erstellung überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die bestehenden Lärm-Grenzwerte unverändert Gültigkeit haben und weder das Land noch der Bund mehr Mittel für Schallschutzmaßnahmen bereitstellen als bisher.

Die Stadt Speyer wird sich bei der Auswertung der Lärmkartierung sowie der Aufstellung des Aktionsplans von einem Gutachterbüro beraten und unterstützen lassen. In einem ersten Arbeitsschritt sollen die vorliegenden Lärmkarten durch vor Ort erhobene Daten weiter konkretisiert werden. Veränderungen, die sich möglicherweise aus der Aktualisierung der Bundesverkehrszählung (BVZ 2005) ergeben, sind einzuarbeiten.

Weiter ist es erforderlich, die Lärmbelastung auch in anderen Höhen als bislang nur für 4 m über Grund zu betrachten (Erdgeschoss, 1. Obergeschoss). Durch eine „Hot-Spot-Analyse“ sollen die für eine Aktionsplanung vordringlichsten Bereiche identifiziert werden.

In einer zweiten Stufe sind die im Zuge der Aktionsplanung entwickelten Maßnahmen jeweils schalltechnisch zu berechnen und auf ihre Wirksamkeit hin, einschließlich der Betroffenheitsanalyse, zu bewerten.

Weitergehende Informationen können auch unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

http://www.mufv.rlp.de/themen/laerm/umgebungslaermrichtlinie_rp.html

<http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/ulr.html>

Die Lärmkarten sind unter: <http://informatik1.umwelt-campus.de/rlp/download/> als pfd-Dateien abrufbar. Die für Speyer relevanten Karten sind:

A 61_Lnight	B39_Lden_22.2
A61_Lnight_7.41	B39_Lnight_22.2
A61_Lnight_7.42	
A61_Lden_7.41	K318_Ludwigshafen_Lden
A61_Lden_7.42	K318_Ludwigshafen_Lnight
B9_Lden_17.22	L454_Lden
B9_Lden_17.23	L454_night
B9_Lden_17.24	
B9_Lnight_17.22	RLP-Betroffenheitsanalyse
B9_Lnight_17.23	
B9_Lnight_17.24	Information%20RLK

Speyer, den 04.10.2007